



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 14

Rathenow, 2007-06-15

Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

- Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz des Denkmalbereiches Paretz in Ketzin vom 5. Juni 2007
Seite 40
- Versteigerung von Pfandsachen jetzt im Internet
Seite 45
- Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Havelland am 25.06.2007
Seite 45

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz des Denkmalbereiches Paretz in Ketzin**

Vom 5. Juni 2007

Auf Grund des § 4 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004, GVBl I, S. 215 ff) wird vom Landrat des Landkreises Havelland als untere Denkmalschutzbehörde zum Schutz des Denkmalbereiches Paretz in Ketzin die folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhalt:

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

§ 4 Rechtsfolgen

§ 5 Schlussbestimmungen

Anhänge

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Denkmalbereiche sind Mehrheiten baulicher oder technischer Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und Wasserflächen, die in ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder in anderer Weise aufeinander bezogen sind, unabhängig davon, ob die einzelnen Anlagen für sich die Voraussetzungen eines Einzeldenkmals erfüllen. Denkmalbereiche sind insbesondere Zeugnisse der Siedlungs- und Produktionsgeschichte, des Städtebaus und der Garten- und Landschaftsgestaltung.

(2) Bei Vorliegen einer abstrakten Gefahr können Denkmalbereiche durch ordnungsbehördliche Verordnung geschützt werden. Eine derartige Gefahr ist gegeben, wenn nach allgemeiner Lebenserfahrung und unter verständiger Würdigung einer bestimmten Situation -etwa durch beabsichtigte erlaubnispflichtige Eingriffe in denkmalwerte Substanz oder Veränderungen der äußeren Erscheinung denkmalwerter Substanz -angenommen werden muss, dass bei Eintritt einer konkreten Situation ein Schaden an der denkmalwertren Substanz oder ihrer äußeren Erscheinung eintritt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Dorfanlage von Paretz einschließlich Schloss, Park und Gutshofanlagen, Fasaneriewäldchen und Paretzhof sowie Teile der aus der Dorfanlage hinausführenden Straßen und Wege.

(2) Der Geltungsbereich ist im Kern begrenzt:

- a) im Westen durch den Kettengraben mit den Flurstücken 199, 165 (An der Mühle teilweise), 337 und 187/5 (Werderdammstraße teilweise) der Flur 14 von Ketzin;
- b) im Norden durch die Straßen An der Mühle (vom Kettengraben), Parkring bis zum Königsweg mit den Flurstücken 165, 306, 141, 310, die westliche Begrenzungsmauer des Friedhofs sowie die Flurstücke 211/143, 212/143 (teilweise), 144 der Flur 14 von Ketzin;
- c) im Osten durch die Flurstücke 55/9, 56/7, 146 (Paretz-Hofer Straße teilweise), 57/2, 80/2, 80/17, 80/16, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7 und 80/12 (teilweise) der Flur 14 von Ketzin;
- d) im Süden durch die angrenzenden Flurstücke 80/11, 80/10, 80/9, und den Kettengraben mit den Flurstücken 197/6, 162/1 (Königsdamm teilweise) und 170 der Flur 14 von Ketzin.

(3) Zum Geltungsbereich der Satzung gehören auch:

- a) das nordwestlich des Kernes gelegene Fasaneriewäldchen mit dem landschaftlich gestalteten Verlauf des Kettengrabens zwischen Fasaneriewäldchen und Rohrhauspark mit den Flurstücken 1/13 und 57/1 der Flur 13 von Ketzin;
- b) das im Nordosten gelegene Paretzhof mit den Begrenzungen im Westen durch die Paretz-Hofer Straße mit den Flurstücken 146 (teilweise) und 53, im Norden durch das Flurstück 73, im Osten durch das angrenzende Flurstück 41/8 der Flur 13, im Süden durch die Flurstücke 70, 59/4, 69 sowie die Flurstücke 59/3, 59/4, 59/6, 73, 74, 75, 76 und 77 der Flur 13 von Ketzin;
- c) die Paretzer Straße in Richtung Uetz einschließlich Überfahrt Schleusenbrücke mit den Flurstücken 157 (teilweise), 159, 160, 161 und 162/1 der Flur 14 von Ketzin;
- d) die Paretz-Hofer Straße bis Paretzhof mit dem Flurstück 146 der Flur 14 (teilweise) von Ketzin;
- e) der Königsweg vom Parkring bis nördliche Flurgrenze der Flur 14 von Ketzin;
- f) die Knoblaucher Straße bis nördliche Flurgrenze der Flur 14 von Ketzin;
- g) die Straße An der Mühle in Richtung Ketzin bis westliche Gemarkungsgrenze der Flur 14 von Ketzin.

(4) Dem räumlichen Geltungsbereich zugehörig sind insgesamt die Flurstücke 1/13, 53, 57/1 (Kettengraben), 59/3, 59/4, 59/6, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 der Flur 13 von Ketzin

und von der Flur 14 von Ketzin folgende Flurstücke:

7/1, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6; 8/1, 8/2, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17/1, 19/3, 19/5, 20 (Kirchgarten), 21 (Kirchgarten), 24, 25, 26/5, 27, 29, 30/4, 30/5, 31/1, 31/2, 32, 33/1, 33/2, 34 (Friedhof), 55/9, 56/4, 56/5, 56/6, 56/7, 56/8, 56/10, 56/11, 57/1, 57/2, 80/1, 80/2, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/8, 80/11, 80/12, 80/13, 80/14, 80/15, 80/16, 80/17, 81, 82, 83, 85, 125, 126, 127/4, 127/5, 127/6, 127/7, 127/8, 127/9, 127/10, 127/11, 127/12, 127/13, 127/14, 127/17, 127/18, 127/19, 127/20, 127/21, 127/23, 127/24 (Schlossgarten), 127/25, 127/26, 127/27, 127/28, 127/29, 127/30, 127/31, 127/32, 127/34, 128/1, 129/1, 129/2, 130/1, 130/2, 130/3, 131, 132/2, 133, 134, 135, 136/1, 136/2, 137/2, 140 (Knoblaucher Straße), 141 (Parkring), 144, 145 (Parkring), 146 (Paretz-Hofer Straße teilweise), 147/2, 147/3 (teilweise), 157 (teilweise), 159, 160, 161, 162/1 (Paretzer Straße, Königsdamm), 163/1, 165 (An der Mühle), 166 (Weg), 167/1, 167/2, 167/3, 167/4, 167/5 (Werderdammstraße), 168, 169, 187/5 (Werderdammstraße teilweise), 197/6 (Kettengraben), 199 (Kettengraben), 200/3 (Kettengraben), 201 (Rohrhausgarten), 202, 203/28, 209/142 (Königsweg), 211/143, 212/143, 306 (L 92, Parkring teilweise), 307 (Parkring), 308 (Parkring teilweise), 309 (L 92, Parkring), 310 (Parkring), 311 (Parkring), 312, 313, 314, 315 (Rohrhausgarten), 318, 319, 319, 320, 321, 335, 336, 337, 343, 344.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im sachlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind der historische Grundriss und Erscheinungsbild des Dorfes geschützt. Sie bestehen aus:

- a) dem Dorfkern mit Schloss- und Gutshofbereich einschließlich der Gutsgärtnerei sowie den Parkanlagen von Schloss-, Kirch- und Rohrhauspark;
- b) den Gebäuden und Parkanlagen des gem. § 2 Abs. 3b, begrenzten Bereichs von Paretzhof;
- c) dem Fasaneriewäldchen;
- d) den aus dem Dorfkern hinausführenden Straßen und Wegen der Straße An der Mühle in Richtung Ketzin bzw. Paretzer Straße, Straße nach Uetz, der Paretz-Hofer Straße, dem Königsweg sowie der Knoblaucher Straße entsprechend § 2 Abs. 3c) bis 3d) dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sowie dem Weg zwischen Rohrhauspark und Fasaneriewäldchen.

(2) Der historische Grundriss wird geprägt durch:

- a) Das System der Straßen (innerhalb und außerhalb des Dorfkerns) entsprechend § 2 Abs. 3 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung;

- b) die ehemals funktionell bedingten Standorte und die flächenmäßige Ausdehnung des Dorfkerns, des Parkes, des Fasaneriewäldchens und von Paretzhof;
- c) die Anordnung der Bebauung der Dorfanlage, einschließlich der Aufreihung des Schlosses (mit seinen Wirtschaftsgebäuden und den zugehörigen Frei- und Verkehrsflächen) entlang dem Parkring;
- d) die Bebauungsstruktur der Dorfanlage, gekennzeichnet durch Drei- und Vierseithöfe mit zugehörigen Hausgärten;
- e) die zentrale Lage des Kirchgartens, der vom Parkring mit der historischen Bebauung begrenzt wird.

(3) Das Erscheinungsbild des Dorfes wird geprägt durch:

- a) die Lage des Dorfes im Landschaftsraum auf einer vor Überschwemmungen sicheren Erhebung im Niederungsgebiet der Havel;
- b) den Park, der mit seinen drei eigenständigen Teilen (Schlosspark, Kirchgarten, Rohrhausgarten) ein wichtiges Bindeglied zwischen der Dorfanlage und der umgebenden Landschaft darstellt;
- c) die Straßenräume mit ihrer Bebauung;
- d) die Bebauung des Dorfkerns in ihrer Maßstäblichkeit (die Bauernhäuser sind eingeschossig; das Schloss, das Amtshaus und der Schüttboden zweigeschossig), in der wechselnden Anordnung von traufseitigen Wohnhäusern und giebelseitigen Stallgebäuden und in der einheitlichen Wirkung der typisierten Gebäude;
- e) die städtebauliche Prägnanz des langgestreckten »Familienhauses« an der Dorfstraße, das in der Straßenbiegung und damit sowohl vom Süden als auch vom Nordwesten aus in der Blickachse liegt;
- f) die Stall- und Scheunengebäude aus Ziegeln, die zum Teil die ursprünglichen Ställe ersetzen;
- g) die durch die beiden »Torhäuser« geprägte Eingangssituation zum Dorf;
- h) die Lage des Schlosses mit seinem sich zum Kirchgarten hin öffnenden Hof sowie seine relativ »bescheidene« Gestaltung;
- i) den Kontrast zwischen den klassizistischen Formen des Schlosses und der Dorfhäuser einerseits und dem neogotischem Stil der Kirche und der Schmiede andererseits;
- j) die übrigen prägenden Einzelbauten wie Kirche, Schmiede, Spritze, Mehlwaage;
- k) die die Gehöfte begrenzenden Zäune und Torpfeiler;
- l) die gepflasterte Dorfstraße und die ungepflasterten Teile des Parkrings mit erhaltenem Sommerweg;
- m) den nördlich des Parkringes angelegten Friedhof.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gelten die Bestimmungen des BbgDSchG innerhalb des Geltungsbereiches dieser ordnungsbehördlichen Verordnung. Insbesondere finden Anwendung die §§ 7 (Erhaltungspflicht), 8 (Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden), 9 (Erlaubnispflichtige Maßnahmen), 19 (Erlaubnisverfahren), 20 (Bauordnungsrechtliche genehmigungspflichtige Maßnahmen), 26 (Ordnungswidrigkeiten). Der Schutz der im räumlichen Geltungsbereich befindlichen Einzeldenkmale mit dem von ihnen ausgehenden Umgebungsschutz sowie der Bodendenkmale wird von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nicht berührt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie wird aufgehoben, sobald die Gemeinde eine rechtswirksame Denkmalebereichssatzung gem. § 4 Abs. 1 BbgDSchG erlassen hat.

Anhänge

1. Verfahrenshinweise

Aus den o.g. Rechtsfolgen ergibt sich u.a., dass Verfügungsberechtigte von denkmalbereichsgeschützten Gebäuden und Anlagen diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen haben und dass sie so zu nutzen sind, dass ihre Erhaltung dauerhaft gewährleistet ist.

Maßnahmen an denkmalbereichsgeschützten Gebäuden und Anlagen sind zuvor schriftlich mit beurteilungsfähigen Unterlagen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde Havelland zu beantragen („Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis“).

Bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben wird im Bauantragsverfahren die Untere Denkmalschutzbehörde beteiligt. Die Baugenehmigung umfasst dann auch die denkmalrechtliche Erlaubnis.

Die Denkmalschutzbehörde ist ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der denkmalbereichsgeschützten Gebäude oder Anlagen erforderlich sind. Bspw. können durch Anordnungen widerrechtliche Baumaßnahmen eingestellt oder widerrechtlich vorgenommene Veränderungen in ihren früheren Zustand zurückgeführt werden.

Von der denkmalrechtlichen Erlaubnis oder der Baugenehmigung abweichende Maßnahmen oder Maßnahmen ohne zuvor erteilte denkmalrechtliche Erlaubnis oder Baugenehmigung an denkmalbereichsgeschützten Gebäuden oder Anlagen können mit Bußgeld geahndet werden.

2. Karte des Denkmalbereiches Paretz in Ketzin in der Anlage

Rathenow, den 5. Juni 2007

gez.

Dr. B. Schröder

Landrat

Anhang: Karte des Denkmalbereiches Paretz



Legende:



Räumlicher Geltungsbereich des Denkmalbereiches Paretz in Ketzin

Hinweis der Vollstreckungsbehörde des Landkreises Havelland

Versteigerung von Pfandsachen jetzt im Internet

Die Vollstreckungsbehörde des Landkreises Havelland teilt mit, dass künftig die aus Pfändungen stammenden Objekte per Knopfdruck im Internet ersteigert werden können. Die Vollstreckungsbehörde bedient sich dabei der Internet-Adresse www.zoll-auktion.de, die vom Bundesministerium der Finanzen eingerichtet wurde und Auktionen quasi rund um die Uhr ermöglicht. Versteigert bzw. verkauft werden dort die von den Finanz- und Zollbehörden sowie von den kommunalen Vollstreckungsämtern gepfändeten Sachen.

Das erste Objekt, das am 27.06.2007 von der Vollstreckungsbehörde des Landkreises ins Internet unter www.zoll-auktion.de gestellt wird, ist eine Schwalbe, Baujahr 1970. Nach Freigabe durch das Zoll-Auktionsteam ist diese Auktion in der Regel binnen zweier Werktagen auf der v. g. Internetseite zu finden und Gebote können abgegeben und jeweils um 5 Euro erhöht werden. Den Zuschlag erhält nach Ablauf der vierzehntägigen Frist der Meistbietende. Das Startgebot beträgt 50 % des tatsächlich aktuellen Schätzwertes. Der Schätzwert beträgt 150,00 Euro.

Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages des Landkreises Havelland am 25.06.2007

Der Landrat gibt die durch den Vorsitzenden des Kreistages erfolgte Einberufung zur Kreistagssitzung am 25.06.2007 durch Veröffentlichung nachstehend abgedruckter Einladung bekannt.

Der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Havelland beruft den Kreistag des Landkreises Havelland gemäß § 36 Landkreisordnung (LKrO) zur Sitzung

am: Montag, 25.06.2007
um: 16.15 Uhr
Ort: Kulturzentrum Rathenow gGmbH, Blauer Saal, Märkischer Platz 3, 14712 Rathenow

unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung ein:

Öffentliche Sitzung

Vorlage-Nr.

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen des Vorsitzenden | |
| 2. | Einwohnerfragestunde | |
| 3. | Informationen des Landrates | |
| 4. | Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Havelland | BV 0379/07 |
| 5. | Abschluss gerichtlicher Vergleich/Beendigung Restitutionsverfahren/
Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Vermögenshaushalt | BV 0387/07 |
| 6. | Überplanmäßige Mehrausgaben Haushalt 2007 | BV 0386/07 |
| 7. | Beratung und Beschlussfassung über das Außer-Kraft-Setzen der | BV 0373/07 |

Gebührensatzung für die Übergangwohnheime des Landkreises Havelland zur Unterbringung von Aussiedlern

- | | | |
|------|---|------------|
| 8. | Jugendförderplan des Landkreises Havelland 2007 | BV 0378/07 |
| 9. | Klageerhebung gegen Land Brandenburg zur Feststellung der Zuständigkeit der Überwachung illegaler und stillgelegter Abfallanlagen | BV 0385/07 |
| 10. | Überprüfung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft (Fraktion der Linkspartei.PDS) | BA 0390/07 |
| 11. | Änderung in der Besetzung der Ausschüsse Wirtschaftsförderung/R/B/V und Finanzen/R/P (CDU-Fraktion) | BA 0388/07 |
| 12. | Anfragen aus dem Kreistag | |
| 12.1 | Landesstraße 161 (Abg. Spallek, CDU-Fraktion) | 0078/07 |
| 13. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|------------|
| 14. | Kreisstraße HVL 6313, 2. BA, Ortsausgang Senzke-Ortslage Haage - B 5 - Vergabe der Straßenbauarbeiten | BV 0381/07 |
| 15. | Abschluss eines Mietvertrages im neu zu errichtenden Gesundheits- und Familienzentrum Falkensee, Dallgower Straße / Schwarzkopffstraße | BV 0389/07 |
| 16. | Sonstiges | |

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
